

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

3.4.5 Anrufung des Ratschlags		
(1)	Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.	Gegen Entscheidungen den Beschluss der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben. Der Beschluss der Schlichtungskommission ist bis zum entschiedenen Ratschlag vorläufig gültig. Dies Die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen bzw. den Kokreis hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.
(2)	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.